



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verband führt den Namen „**Verband Deutscher Kleinhundezüchter e.V.**“, **Sitz Kassel**. Seine Abkürzung lautet „**VK e.V.**“. Er wurde 1948 gegründet und ist beim Amtsgericht Kassel eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Wirkungskreis des Verbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und verfolgt die Förderung der Zucht von Rassehunden.

1.2 Der Verband ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist. Der Verband und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlung und bzgl. der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Verband verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monate nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderung anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verband den Verbandsrechtsweg.

1.3 Bestandteil der Satzung sind die in § 2.3 aufgeführten Ordnungen: Zuchtordnung, Zuchtzulassungsordnung, Ausstellungsordnung, Zuchtrichterausbildungsordnung und Zuchtrichterordnung

1.4 Weiterhin sind als nicht Satzungsbestandteil erlassen:
Gebühren- und Spesenordnung, Ehrenratsordnung und Durchführungsbestimmung zur Zuchtordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Der Verband versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rassen: Bichon frisé (FCI Standard Nr. 215), Bologneser (196), Cavalier-King-Charles-Spaniel (136), Chihuahua Kurz- und Langhaar (218), Havaneser (250), Löwchen (233), Malteser (65), Mops (253), Papillon (77), Phalène (77), Schipperke (83), Shih-Tzu (208), Griffon bruxellois (80), Griffon belge (81), Griffon brabançon (82), Russkiy Toy Kurzhaar und Langhaar (FCI 352), sowie Prager Rattler (FCI 363, seit dem 29.04.2019) als vorläufig durch die FCI anerkannte Rasse nach dem bei der FCI hinterlegtem gültigen Rassestandard und den vom VDH als „nationale Rassen“ anerkannten Rassen: Russisch Bolonka Zwetna und Biewer Terrier (beide nicht FCI). Demgemäß bezweckt und fördert der Verband alle Aktivitäten, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieser Rassehunde in ihrer Rassereinheit, ihrem Wesen, ihrer Gesundheit und ihrem formvollendeten Erscheinungsbild. Der Verband führt ein vom VDH und der FCI anerkanntes Zuchtbuch und Register für diese Kleinhunderassen, bzw. ein nationales Zuchtbuch nach den Vorgaben des VDH für die nicht FCI-erkannten Rassen. Die Betreuung weiterer Rassen bedarf der Genehmigung des VDH-Vorstands entsprechend § 3 Ziffer 1.1 der VDH-Satzung. Dabei sind die Voraussetzungen der VDH-Aufnahmeordnung analog anzuwenden.

2.2 Zweck des Verbandes ist die Förderung der Tierzucht (§ 52, Abs. 2 Nr. 23 AO). Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.3 Der VK erfüllt im Sinne des Verbandszwecks weiter folgende Aufgaben:

2.3.1 Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches und Erstellung von Ahnentafeln nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.

2.3.2 Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.

2.3.3 Erstellung der Zuchtzulassungsordnung und Durchführung von Zuchtzulassungen unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.

2.3.4 Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch geschulte Zuchtwarte.



- 2.3.5** Austausch wissenschaftlicher Erfahrungen und züchterischer Erkenntnisse auf dem Gebiet unserer Rassen mit interessierten Körperschaften und Organisationen des In- und Auslandes.
- 2.3.6** Erstellung einer Zuchtrichterordnung (ZRO) und einer Zuchtrichterausbildungsordnung (ZRAO) gemäß den Vorgaben des VDH.
- 2.3.7** Erstellung und Verbreitung eines Newsletters per E-Mail; das Verbandsorgan ist der „Newsletter in Verbindung mit der VK-Website INTERN“.
- 2.3.8** Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
- 2.3.9** Einrichtung einer Geschäftsstelle.
- 2.3.10** Erstellung einer Ausstellungsordnung und Veranstaltung von Rassehundeausstellungen sowie Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Rassehundeausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen.
- 2.3.11** Vergabe eintragungsfähiger Verbands- und Landessiebertitel, des Rassebesten und Kleinhund des Jahres sowie der Anwartschaften auf den Deutschen Champion VK, sowie den Deutschen Jugend- und Veteranenchampion VK.
- 2.3.12** Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
- 2.3.13** Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere über den verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden, sowie über die Folgen kommerziellen Hundehandels und der nicht von VDH und der ihm angeschlossenen Rassehunde-Zuchtvereine kontrollierten Hundezucht.

§ 3 Untergruppen

3.1 Bei Bedarf können mit Zustimmung des Gesamtvorstandes Landes- und Ortsgruppen als Untergruppen des VK e.V. gegründet werden. Eine Ortsgruppe muss bei Gründung mindestens 10 Mitglieder aufweisen. Dem Gesamtvorstand steht auch das Recht zu, diese Gruppen wieder aufzulösen. Mitglieder des Verbandes gelten automatisch als Mitglied derjenigen Landesgruppe, die für ihren Wohnsitz zuständig ist, es sei denn, sie möchten einer anderen Landesgruppe mittels Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle des VK beitreten. Die Mitgliedschaft in Ortsgruppen ist Ermessensentscheidung jedes einzelnen Mitglieds. Ein Abstimmungsrecht besteht immer nur in einer Landesgruppe und einer Ortsgruppe. Amtsträger einer Untergruppe verlieren bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verband automatisch ihr Amt in der Untergruppe. Die Untergruppen sind autonom im Hinblick auf ihre finanziellen Angelegenheiten. Zur Deckung ihrer Kosten führen sie Ausstellungen durch. Die Interessen der Untergruppen müssen im Einklang mit denen des Verbandes stehen.

3.2 Der Vorstand einer Untergruppe muss aus mindestens 3 Personen bestehen. Außerdem muss von den Untergruppen jeweils 1 Zuchtwart gewählt werden, der den übrigen Zuchtwarten des Gebietes überstellt und für die Zuchtleitung als verantwortlicher Ansprechpartner für alle, das Zuchtgeschehen im Gebiet der Landesgruppe betreffenden Fragen, zuständig ist. Für die Mitgliederversammlungen der Untergruppen mit Vorstandsneuwahlen gelten dieselben Bestimmungen wie unter § 9 dieser Satzung aufgeführt. Die Einladungsfrist beträgt jedoch nicht zwei, sondern nur 1 Monat vor Abhaltung der Versammlung.

3.3 Die Untergruppen vertreten die Interessen des Verbandes in ihrem Gebiet und sind dort für die Mitgliederbetreuung und -werbung zuständig. Zu diesem Zweck können sie jährlich bis zu 2 Ausstellungen organisieren. In begründeten Fällen können Untergruppen auch für weitere Ausstellungen einen Termenschutzantrag stellen. Die Untergruppen haben innerhalb ihres Gebietes das Vorrecht, allein oder zusammen mit anderen Vereinen, Spezial-Rassehundeausstellungen durchzuführen. Gewinne oder Verluste aus solchen Veranstaltungen gehen zugunsten bzw. zu Lasten der Untergruppenkassen. Der VK selbst hat das Recht, nach Absprache mit den Landesgruppenvorsitzenden, weitere Spezialausstellungen zu organisieren und durchzuführen. Gleiches gilt, wenn eine Untergruppe auf ihr Vorrecht verzichtet. Ausgenommen von dieser Regelung bleibt die Verbandssiegerschau, die grundsätzlich vom Verband durchgeführt wird. Die Landesgruppen sind berechtigt, jährlich, anlässlich einer Landesgruppenausstellung, den Landessieger-Titel zu vergeben, der eintragungsfähig ist.



§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft

Jede volljährige, unbescholtene Person kann Mitglied werden, insbesondere die Züchter und Freunde der Rassen. Minderjährige können die Mitgliedschaft mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erwerben; sie haben bis zur Volljährigkeit kein Stimmrecht und sind vom Beitrag befreit. Mit Erreichen der Volljährigkeit erlischt die Mitgliedschaft. Durch eigenständigen erneuten Mitgliedsantrag ab Volljährigkeit, können die ehemaligen Minderjährigen ihre Mitgliedsnummer samt Mitgliedsjahre erhalten. Familienangehörige von Verbandsmitgliedern können dem Verband als vollberechtigte Mitglieder beitreten und zahlen einen ermäßigten Beitrag (vgl. § 4.5.5).

4.1.1 Aufgenommen werden nur ordentliche Züchter, Halter und Freunde der Kleinhunderassen. Als ordentlicher Züchter und Halter gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen. Züchter und Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel bzw. der vom VDH oder der ihm angeschlossenen Rassehunde-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht zugehörig. Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zuchtordnung, bzw. den Zuchtordnungen, der die Rasse betreuenden Rassehunde-Zuchtvereine, entspricht.

4.1.2 Hundehändler und Personen, die nachweislich Hundehändler unterstützen, sind von der Mitgliedschaft und der Benutzung des Zuchtbuches, sowie der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes ausgeschlossen. Als Hundehändler gelten Personen, die Hunde nicht zu Zuchtzwecken, sondern zum Zwecke der Weiterveräußerung anschaffen.

4.1.3 Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ferner Personen, die einem dem VDH oder der FCI nicht angeschlossenen Verein oder Verband angehören, auf den Gebieten der Hundezucht, Hundeausbildung und des Hundesports, soweit dieser mit dem Angebot der VDH-Mitgliedsvereine konkurriert oder dem VDH entgegensteht.

4.2 Aufnahmeverfahren

4.2.1 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle des Verbandes beantragt. In dieser verpflichtet sich der Antragsteller zur Anerkennung der Satzung und Ordnungen, der Zuchtbestimmungen sowie der geltenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Gesamtvorstand nach Prüfung. Die Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung wird dem Antragsteller umgehend mitgeteilt. Im Ablehnungsfalle brauchen Gründe nicht angegeben werden. Im Falle der Annahme des Antrags wird die Mitgliedskarte nach erfolgtem Beitragseingang, versehen mit dem Datum des Beginns der vorläufigen Mitgliedschaft, durch die Geschäftsstelle übersandt. Die ersten 6 Monate gelten als vorläufige Mitgliedschaft. Innerhalb dieser Frist kann der Verband in begründeten Fällen eine Mitgliedschaft annullieren, insbesondere wenn er davon Kenntnis erlangt, dass die Voraussetzungen des § 4.1 für eine Aufnahme nicht vorlagen oder bei Bekanntwerden von Missständen in Bezug auf Hundehaltung oder Verstößen gegen die Grundlagen und Ziele des Verbandes im Sinne der Satzung und Ordnungen, der Zuchtordnung und des Tierschutzgesetzes. Im Annullierungsfalle brauchen Gründe nicht angegeben werden.

4.2.2 Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, oder gegen die ein Ausschlussverfahren anhängig ist, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Einspruch beim VDH-Verbandsgericht erheben kann, das dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht ihre Aufnahme in den Verband erschlichen haben, wird gestrichen.

4.3 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes als Anerkennung für hervorragende Verdienste der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt werden. Dies darf nicht in einem Dringlichkeitsantrag geschehen. Ehrenmitglieder genießen ohne Beitragspflicht alle Rechte und Pflichten der Mitglieder.

4.4 Fördermitgliedschaft



Käufer eines Welpen aus VK-Zucht können mit schriftlicher Beitrittserklärung eine Fördermitgliedschaft beantragen. Die Fördermitgliedschaft ist kostenfrei und endet automatisch zum Jahresablauf, wenn kein Beitritt als Vollmitglied im ordnungsgemäßen Verfahren erfolgt. Fördermitglieder erhalten den Newsletter und haben freien Zutritt zu allen VK-Veranstaltungen, jedoch kein Stimmrecht und nicht die Rechte eines Vollmitglieds.

4.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.5.1 Die Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung, den aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, den Maßnahmen der Vereinsorgane sowie den Satzungen und Ordnungen des VDH und der FCI ergeben.

4.5.2 Das vorläufige Mitglied genießt alle Vergünstigungen des Verbandes. Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder erst nach Ablauf der sechsmonatigen vorläufigen Mitgliedschaft ab Ausstellung der Mitgliedskarte.

4.5.3 Zu den Rechten der Mitglieder zählt insbesondere die Befugnis an allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, wobei in jedem Falle das Recht besteht, an der Aussprache teilzunehmen und zur bestehenden Tagesordnung Anträge zu stellen. Wahlberechtigt sind Mitglieder, Familienmitglieder, Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder, sofern ihre Mitgliedsrechte nicht ruhen und/oder rückständige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband vor einer Wahl ausgeglichen und auf dem Konto der jeweils zuständigen Verbandskasse eingegangen sind. Maßgeblich ist das Wertstellungsdatum des Zahlungseingangs. Die Mitglieder haben ferner Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen die Zucht und Haltung ihrer Hunde betreffenden Fragen im Rahmen der dem Verband zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

4.5.4 Die Inanspruchnahme der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet den Verbandszweck zu fördern, die Beschlüsse der Organe und die Bestimmungen der Satzung sowie der übrigen das Verbandsleben regelnden Ordnungen einzuhalten und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1.2 anzuerkennen. Sie haben dem Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4.5.5 Die Mitglieder bezahlen einen Beitrag. Die Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung des Verbandes festgesetzt. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Gebühren fristgerecht zu entrichten und diesbezügliche Auskünfte zu erteilen. Minderjährige haben bis zur Volljährigkeit kein Stimmrecht und sind vom Beitrag befreit. Familienangehörige von Verbandsmitgliedern können dem Verband als vollberechtigte Mitglieder beitreten und zahlen einen ermäßigten Beitrag. Als Familienmitglieder gelten Ehegatten und Personen, die mit dem Hauptmitglied in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Mitgliedsbeiträge sind am 1. Januar jeden Jahres fällig und spätestens bis zum 31. Januar zu zahlen. Bei einem Beitragsrückstand und anderen unerfüllten Verpflichtungen gegenüber dem Verband, ruhen die Mitgliedsrechte; auch haben säumige Mitglieder bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf Preise oder sonstige Vergünstigungen des Verbandes keinen Anspruch. Das Mitglied kann ferner unter den Voraussetzungen des § 4.6.4 von der Mitgliederliste gestrichen werden.

4.5.6 Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den gegenüber dem Verband noch bestehenden finanziellen Verpflichtungen.

4.5.7 Die Mitgliedschaft als solche enthält keine automatische Berechtigung, als Züchter tätig zu werden. Voraussetzung ist vielmehr die Anerkennung der Zuchtordnung und der anderen einschlägigen Bestimmungen des VK sowie die Erfüllung der darin festgelegten Anforderungen.

4.5.8 Informationen, Einladungen etc. werden mittels elektronischer Medien verteilt. Die Mitglieder sind für eine elektronische Erreichbarkeit selbst verantwortlich. In begründeten Ausnahmefällen erhalten Mitglieder Einladungen zu Mitgliederversammlungen mittels Briefpost. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen des Namens, der Wohnadresse und Emailadresse unverzüglich an die Geschäftsstelle zu melden. Änderungen im Benutzerprofil erfolgen durch die Geschäftsstelle.



4.6 Ende der Mitgliedschaft

4.6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Streichung.

4.6.2 Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens am 30.09. im Besitz der Geschäftsstelle sein muss, sonst wird der Austritt erst zum Ende des darauffolgenden Jahres wirksam. Die Rechte und Pflichten des den Austritt anzeigenden Mitgliedes bleiben bis zur Wirksamkeit des Austritts bestehen. Die Mitgliedschaft der Familienmitglieder endet mit der Mitgliedschaft des Hauptmitgliedes, es sei denn, das Familienmitglied beantragt für sich die Hauptmitgliedschaft. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft wird jedes schwebende Ausschlussverfahren hinfällig. Durch die bloße Austrittserklärung wird ein schwebendes Ausschlussverfahren jedoch nicht beendet. Der Gesamtvorstand ist aber in leichten Fällen, sofern keine Verletzung der Zuchtbestimmungen oder der Ausstellungsordnung vorliegen, berechtigt, mit Zustimmung des betreffenden Mitglieds das Verfahren einzustellen.

4.6.3 Der -zeitweilige oder dauernde- Ausschluss eines Mitgliedes kann beschlossen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Die näheren Einzelheiten regelt § 11 (Vereinsstrafen) dieser Satzung.

4.6.4 Das Ende der Mitgliedschaft kann durch Streichung erfolgen. Ist das Mitglied mit dem Beitrag im Rückstand, ruhen alle Mitgliedsrechte, insbesondere der Zugang zur VK-Website INTERN. Das Mitglied erhält von der Geschäftsstelle eine Erinnerungs-E-Mail, wobei das Mitglied dafür Sorge zu tragen hat, dass der Geschäftsstelle immer die aktuelle E-Mailadresse vorliegt. Sollte der Beitrag nicht bis zum 01. März beglichen sein, so ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied ohne weitere Benachrichtigung aus der Mitgliederliste des VK e.V. zu streichen. Das gestrichene Mitglied wird durch einfache Post von der Streichung unterrichtet. Die Forderungen des VK e.V. an das gestrichene Mitglied bleiben unberührt. Eine Streichung hat -nach vorheriger Anhörung- ferner zu erfolgen, bei solchen Mitgliedern, die zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gemäß § 4.1.1 bis 4.1.3 gehören, oder unter Verstoß gegen die Mitteilungspflichten aus § 4.2.2 ihre Aufnahme erschlichen haben. Ihnen steht der verbandsinterne Rechtsweg nicht zu.

4.6.5 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied zu dem in § 4.1.2 und 4.1.3 bezeichneten Personenkreis bereits bei Antragstellung gehört, selbst dann, wenn das Aufnahmeverfahren nach § 4.2 abgeschlossen ist, oder ein Mitglied im Laufe der Mitgliedschaft zu dem in § 4.1.2 oder § 4.1.3 Personenkreis gehört, unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft. Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird gegenüber dem betroffenen Mitglied wirksam mit Mitteilung der Geschäftsstelle durch einfaches Schreiben.

§ 5 Datenschutz

Die Verarbeitung von Mitgliederlisten und der personenbezogenen Daten der Mitglieder des Verbandes ist nur dem Vorstand und der von ihm beauftragten Personen im Rahmen der Satzungszwecke des VK e.V. gestattet.

§ 6 Vorstand

6.1 Gesetzlicher Vorstand

Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis, von der jedoch der Stellvertretende Vorsitzende nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, oder dies ausdrücklich veranlasst. Alle Vorstandsmitglieder sind über alle Verbandsangelegenheiten stets auf dem Laufenden zu halten. Wichtige Entscheidungen können erst nach gemeinsamer Rücksprache im Gesamtvorstand gefällt werden.

6.2 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand -nachfolgend als „Vorstand“ bezeichnet- besteht aus

- dem/ der **1.** und dem / der **2.** bzw. **Stellvertretenden Vorsitzenden** (gesetzlicher Vorstand nach § 26 Abs. 1 BGB) sowie
- dem/der **Geschäftsführer/in**
- dem/der **Schatzmeister/in**
- dem/der **Zuchtleiter/in**
- dem/der **Richterobmann/-frau**
- dem/der **Ausstellungsobmann/-frau**
- und bis zu **2 Beisitzern/innen**



Jedes Vorstandsmitglied hat Zugang zur Vereinsdatenbank.

Der/die **Geschäftsführer/in** leitet die Geschäftsstelle und führt den Schriftverkehr; er/sie bearbeitet sämtliche mit dem Mitgliederwesen zusammenhängende Aufgaben, sofern er/sie nicht anderen Vorstandsbereichen untersteht. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Der/die **Schatzmeister/in** verwaltet die Verbandskasse und gewährleistet die Zurverfügungstellung der Buchungsbelege. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Der/die **Zuchtleiter/in** ist zuständig und damit verantwortlich für die Zucht im Sinne der Zuchtordnung, Zuchtzulassungsordnung und entsprechender zuchtrelevanter Bestimmungen. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Der **Richterobmann/die Richterobfrau** ist verantwortlich für die Ausbildung und Betreuung der Richteranwälter und zuständig für alle das Richterwesen betreffenden Fragen. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Der **Ausstellungsobmann/die Ausstellungsobfrau** ist Ansprechpartner für die CAC- Ausstellungen von Landes- bzw. Ortsgruppen und für Termenschutzanträge beim VDH. Er/sie organisiert die Ausstellungen des VK und ist zuständig für alle mit der Ausstellung zusammenhängende Aufgaben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Die **Beisitzer/innen** können mit bestimmten Aufgaben betraut werden. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, Aufgaben an dafür geeignete Personen ehrenamtlich zu übertragen. In Ausnahmefällen kann eine Vergütung gezahlt werden, sollte es nicht möglich sein, Aufgaben ehrenamtlich bearbeiten zu lassen.

6.3 Wer sich für ein Vorstandsamt zur Wahl aufstellen lassen will, muss mindestens 3 Jahre aktives Mitglied im Verband sein.

6.4 Die Vereinigung von bis zu zwei Ämtern in einer Person ist nur zulässig, wenn in einer Mitgliederversammlung kein weiterer Bewerber für ein Vorstandsamt kandidiert oder er nicht gewählt wird. Ausnahmen sind möglich, wenn innerhalb der Wahlperiode ein Amt ausfällt. Jedoch ist die Vereinigung der Ämter des 1. Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden in einer Person nicht erlaubt. Bei Abstimmungen hat ein Vorstandsmitglied, das zwei Ämter innehat, nur eine Stimme.

6.5 Doppelmitgliedschaft

Die einfache Doppelmitgliedschaft zu einem anderen VDH Mitgliedsverein, der dieselbe(n) Rasse(n) vertritt, wird toleriert. Dies gilt nicht für Vorstandsmitglieder. Personen, die ein Vertrauensamt eines derartigen Vereins ausüben, können im VK nicht für derartige Ämter kandidieren.

6.6 Wahl der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. In ein Vorstandsamt kann nur ein Mitglied gewählt werden, das zuvor seine Kandidatur für ein Vorstandsamt erklärt hat. Die Kandidaturen sind mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Kandidatur ist eine kurze Selbstbeschreibung des Kandidaten beizufügen. Der Name des Kandidaten, seine Selbstbeschreibung und das Amt, welches er anstrebt, werden im internen Bereich der Website veröffentlicht.

Ein Mitglied kann nur dann ohne vorherige Kandidatur von der Mitgliederversammlung in ein Vorstandsamt gewählt werden, wenn zuvor für ein Vorstandsamt keine Kandidatur eingereicht wurde. Ein Kandidat kann für mehrere Vorstandsämter kandidieren, jedoch nur in eine dieser Positionen gewählt werden.

Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes und Einsetzung eines Nachfolgers innerhalb einer Amtsperiode kann nur über eine Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Amtsniederlegung oder Ausfall eines Vorstandsmitglieds in der laufenden Amtsperiode entscheidet der verbliebene Vorstand unverzüglich über eine Neubesetzung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Dies gilt nicht für das Amt des 1. Vorsitzenden, bei dessen Amtsniederlegung oder Ausfall binnen drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist, die eine Neubesetzung für



die restliche Amtszeit vornimmt. Ein neuer gesetzlicher Vorstand ist beim Vereinsregister anzumelden. Mit Zugang der Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle oder bei Ausschluss erlöschen automatisch alle Ehrenämter im Verband.

Vorstandsämter werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Wenn bei Mehrfachkandidaturen im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht, gibt es einen weiteren Wahlgang, in dem die beiden stimmenstärksten Kandidaten gegeneinander antreten.

6.7 Aufgaben des Vorstands

6.7.1 Der Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung oder eine Nebenordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

6.7.2 Die Aufgaben des Vorstandes umfassen vor allem:

1. Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.
2. Die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern.
3. Die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates.
4. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtsperre, sofern die Zuchtordnung keine andere Regelung vorsieht.
5. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter.
6. Beschlussfassungen über Disziplinarmaßnahmen, deren Ausführung und Vollstreckung.
7. Ausführung und Vollstreckung von Vereinsordnungen.
8. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
9. Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.
10. Unabhängig von disziplinarischen Maßnahmen ist der Vorstand berechtigt, begünstigende Verwaltungsakte, beispielsweise eine Zuchtzulassung, zu widerrufen, wenn
 - a) der begünstigende Verwaltungsakt durch falsche Angaben bewirkt wurde oder
 - b) die Organe des VK e.V. bei Erlass des begünstigenden Verwaltungsakts irrtümlich von falschen Voraussetzungen ausgegangen sind und eine solche Maßnahme aus Gründen der Reinzucht und/oder des Tierschutzes dringend geboten ist. Der Widerruf ist - außer in den Fällen der Erschleichung des begünstigenden Verwaltungsakts - nur binnen eines Jahres nach Erlass zulässig. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch beim Ehrenrat einzulegen.

6.7.3 Der Vorstand beruft einen Tierschutzbeauftragten, der in allen tierschutzrelevanten Fragen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt. Der Vorstand kann ferner zur Unterstützung Obleute für Fachreferate berufen. Diese gehören nicht dem Vorstand an. Bei grundsätzlichen Fragen ihres Fachbereiches können sie an Vorstandssitzungen teilnehmen und beraten, ohne jedoch abstimmungsberechtigt zu sein.

6.7.4 Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ist der Einsatz von Hilfskräften nicht möglich oder untunlich, so kann der Vorstand auch an den Inhaber eines Vorstandsamts für die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht seinen Vorstandstätigkeitsbereich betreffen, eine Vergütung gezahlt werden, wobei die näheren Einzelheiten der Tätigkeit usw. in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten sind.

6.8 Beschlüsse des Vorstandes

6.8.1 Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit beschließen, dass der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine Vorstandssitzung einberufen muss, wobei eine Tagesordnung anzugeben ist. Die Frist beträgt 14 Tage.

6.8.2 Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst. Als Vorstandssitzung gilt auch die gleichzeitige elektronische oder digitale Kommunikation online, per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form. Abwesende Vorstandsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme schriftlich oder per E-Mail abgeben. Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden, durch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Stimmabgaben oder Stimmabgaben per E-Mail oder einen Messenger Dienst, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Fernmündlich abgegebene Stimmen sind jeweils in Textform innerhalb von 3 Tagen zu bestätigen.

Sitzungen des Vorstandes sollen wenigstens alle sechs Monate stattfinden, sowie dann, wenn es das Wohl des Verbandes erfordert. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit beschließen, dass der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Vorstandssitzung einberufen muss, wobei eine Tagesordnung anzugeben ist.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, vorbereitet, einberufen und geleitet. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, entscheidet über die Form der Sitzung, die als Präsenzveranstaltung, als Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form abgehalten werden kann. Die Einberufung hat unter Mitteilung einer Tagesordnung mit einer angemessenen Frist zu erfolgen, die



mindestens 14 Tage betragen soll. In Eilfällen kann diese Frist auf 7 Tage abgekürzt werden.

6.8.3 Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Entsprechendes gilt bei schriftlichen Verfahren.

6.8.4 Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Anträge und Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen. Bei Abstimmungen im schriftlichen Verfahren ist vom 1.Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden eine Niederschrift über das Verfahren und das Ergebnis der Abstimmung zu erstellen. Das Protokoll (Niederschrift) ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen zuzusenden. Gegen das Protokoll kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt Einspruch erhoben werden.

6.8.5 Alle Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch fortlaufend durchnummeriert und mit vorangestellter Jahreszahl zu versehen und zu archivieren. Bei Präsenzvorstandssitzungen können verhinderte Vorstandsmitglieder digital teilnehmen. Dies ist entsprechend vorab allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die Wahl des Mediums richtet sich dabei nach den örtlichen Möglichkeiten.

6.9 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen des Vorstands

Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u.a. Aufstellung von Geschäftsordnungen, welches jedes Vereinsorgan für seinen eigenen Geschäftsbereich selbst aufstellen kann, solange die Mitgliederversammlung von ihrer Zuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat sowie ferner notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen erforderlich sind oder Selektionsmaßnahmen, die gesundheitlichen Schaden von einer Rasse abwenden. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

§ 7 Vereins-Datenbank / Administrative

- vollständig gestrichen -

§ 8 Ämter und Aufwendungen

8.1 Die Höhe der mtl. Aufwandsentschädigung beträgt für den/die:

1. Vorsitzende/r	100,00 Euro
2. Vorsitzende/r	75,00 Euro
Geschäftsführer/in	75,00 Euro
Schatzmeister/in	75,00 Euro
Zuchtleiter/in	75,00 Euro
Richterobmann/frau	75,00 Euro
Ausstellungsobmann/frau	75,00 Euro
Beisitzer/innen jeweils	50,00 Euro

8.2 Reisekosten der Vorstandsmitglieder zu Vorstandssitzungen und zu Mitgliederversammlungen sowie VDH-Tagungen werden gemäß Richterspesenordnung des VDH erstattet. Gleiches gilt für Obleute, deren Anwesenheit bei einer Vorstandssitzung erforderlich ist. Tätige Kassenprüfer werden auf die gleiche Weise entschädigt. Alle ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Dazu gehören Portokosten, Kosten für notwendige Telefonate und Internet, Drucksachen und Büromaterial. Dazu gehört nicht die Erstattung von anteiligen Miet- und Mietnebenkosten.

8.3 Der Inhaber eines Vereinsamtes sowie jedermann, der eine Funktion im Rahmen des VK e.V. und seiner



Untergliederungen wahrnimmt, ist verpflichtet, binnen 4 Wochen nach Beendigung seiner Tätigkeit, alle Vermögensgegenstände und Unterlagen aus dieser Tätigkeit an den Verband oder seine Untergliederungen herauszugeben, auf Verlangen des Vorstandes stets an diesen. Soweit zur Überprüfung von Konten oder der Einholung von Auskünften eine Mitwirkung des bisherigen Amtsinhabers erforderlich ist, ist dieser verpflichtet, dem Vorstand des VK e.V. in dieser Sache die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Alle 18 Monate ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden nach Beschluss des Vorstandes und ist mindestens 2 Monate vor dem Versammlungstermin im Verbandsorgan unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. Sollte das Verbandsorgan eine Einladung zu einer Mitgliederversammlung enthalten, dann muss diese an die Mitglieder, welche keinen Internetzugang und dies dem Vorstand mitgeteilt haben, unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung sowie der notwendigen Anlagen per Emailversand (in Ausnahmefällen gem. § 4.5.8 durch einfachen Brief) an die Mitglieder spätestens 2 Monate vor dem Versammlungstermin zugesandt werden. Die Einladung ist an die Emailadresse / Wohnadresse zu versenden, welche das Mitglied dem Verein mitgeteilt hat. Die Einladung gilt mit Ablauf des ersten Tages nach Versand der E-Mail / bei Briefpost ab dem dritten Werktag ab Versand als zugegangen.

9.2 Die Einladung muss außer der Tagesordnung den Ort, die Stunde des Beginns sowie das Tagungslokal der Mitgliederversammlung enthalten sowie einen Hinweis auf mögliche Anträge zur Tagesordnung und deren Fristablauf. Bereits eingegangene Anträge sind der Einladung beizufügen. Nach Zugang der Einladung haben die Mitglieder das Recht, innerhalb von 4 Wochen Anträge an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten, die im internen Bereich der VK-Website eingestellt und dort veröffentlicht werden. Später eingehende Anträge von Mitgliedern gelten als Dringlichkeitsanträge und unterliegen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dringlichkeitsanträge des Vorstands bedürfen keiner Zustimmung der Mitgliederversammlung. Nicht zulässig als Dringlichkeitsanträge sind Anträge auf Satzungsänderung, Abwahl eines Vorstandsmitgliedes und Beitragserhöhung. Sie sind mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

9.3 Bei Überschreitung der Einberufungsfrist durch den 1. Vorsitzenden um mindestens 8 Wochen geht die Einberufungspflicht auf den Stellvertretenden Vorsitzenden über. Die Mitgliederversammlung beschließt den Versammlungsort bzw. Gebiet (bis 100 km Abweichung zulässig) der nächsten Mitgliederversammlung.

9.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der 1. Vorsitzende (bei Verhinderung des Vorsitzenden oder Nichteinhaltung der Einberufungsfrist der stellvertretende Vorsitzende) binnen 4 Wochen einberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Dies gilt nicht für das Amt des 1. Vorsitzenden, bei dessen Amtsniederlegung oder Ausfall, binnen drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist, die eine Neubesetzung für die restliche Amtszeit vornimmt. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat in derselben Weise wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen und ist mindestens 2 Monate vor dem Versammlungstermin im Newsletter und auf der VK Homepage, unter Mitteilung der Tagesordnung, bekannt zu geben. Zugelassen sind dazu nur Zusatzanträge zu den festgelegten Tagesordnungspunkten.

9.5 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes.
2. Entgegennahme der Geschäftsberichte einschließlich der Gewinnermittlungen und Rechnungslegung des Vorstandes.
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
4. Entlastung des Vorstands.
5. Wahl von drei Kassenprüfern.
6. Wahl der Ehrenratsmitglieder und der Ersatz-Ehrenratsmitglieder.
7. Beitragsfestsetzung.
8. Beschlussfassung über Anträge von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern. Letztere müssen ihre Anträge binnen 4 Wochen nach Veröffentlichung des Versammlungstermins schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle einreichen.
9. Entscheidung über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
10. Änderungen der Satzung und der übrigen Ordnungen des Verbandes.
11. Entscheidungen in Disziplinarangelegenheiten gern. §§ 10.3.1 und 10.3.2.



12. Berufung gegen Entscheidungen des Ehrenrats in nichtdisziplinären Angelegenheiten.
13. Entscheidung über die Auflösung des Verbandes.
14. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

9.6 Bei Mitgliederversammlungen werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zu Änderungen der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Zuchtordnung ist Bestandteil der Satzung. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf nur 1 Stimme eines nicht anwesenden stimmberechtigten Mitglieds nach vorheriger fristgerechter schriftlicher Anmeldung bei der Geschäftsstelle übertragen bekommen und zu der angemeldeten Versammlung mitnehmen. Diese Übertragungsabsicht ist der Geschäftsstelle bis 7 Tage vor Versammlungsbeginn durch das übertragende Mitglied unter Angabe des/der Stimmberechtigten, schriftlich per Postbrief oder PDF mittels E-Mail mitzuteilen, die Originalunterschrift der/r Übergebenden ist dabei zwingend gefordert. Das doppelte Stimmrecht wird ordnungsgemäß erfasst und der Stimmberechtigte erhält in der Mitgliederversammlung zu Abstimmungen eine optische Kennzeichnung, die eine unzulässige Übertragung unmöglich macht. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann nicht abgesagt werden. Nichtmitglieder sind auf Mitgliederversammlungen nicht zugelassen. Ausnahmen sind juristische und steuerliche Berater, über deren Anwesenheit die Mitgliederversammlung abzustimmen hat.

9.7 Amtsträger des Verbandes müssen Mitglied des Verbandes sein. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzeln und geheim zu wählen. Bei den übrigen Vorstandsmitgliedern ist offene Wahl zulässig, wenn nur ein Kandidat zur Verfügung steht und die Mehrheit keine geheime Wahl wünscht. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

9.8 Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, einschließlich des Abstimmungsergebnisses, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Die gewählten Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind mit Vor- und Zunamen, Geburtstag und Wohnort zu bezeichnen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Veröffentlichung des Protokolls erfolgt zeitnah im Verbandsorgan auf der "VK-Website INTERN". Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

9.9 Zu einer Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist nur, wer sich bis spätestens eine Woche vor der Versammlung dafür schriftlich per E-Mail bei der Geschäftsstelle angemeldet hat.

§ 10 Zuchtkommission und Zuchtrichterkommission

10.1 Die Mitglieder der Zuchtkommission werden für die Dauer von 3 Jahren eingesetzt. Die Zuchtkommission besteht aus dem 1. Vorsitzenden, der Zuchtleitung und 3 vom Vorstand zu bestimmenden Züchtern verschiedener Rassen, die nicht dem Vorstand angehören.

10.2 Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Zuchtrichterobmann und zwei Beisitzern. Der Zuchtrichterobmann sowie die Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein. Kann die Zuchtrichterkommission aufgrund des vorhergehenden Satzes nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

§ 11 Vereinsstrafen

11.1 Gegen Mitglieder und Vorstandsmitglieder, die gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes verstoßen, die die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder schädigen, die den Vereinsfrieden stören, indem sie den Verband, seine Funktionsträger in Ausübung ihres Amtes oder seine Mitglieder durch Äußerungen in der Öffentlichkeit, in den Printmedien oder elektronischen Medien (einschließlich Websites verunglimpfen, können auf Antrag eines jeden Mitglieds, der keinen Strafvorschlag enthalten muss, folgende Vereinsstrafen verhängt werden:

- a) einfacher oder strenger Verweis



- b) Geldbußen/Strafgebühren (von Euro 150,00 bis 2.000,00)
- c) Sperrung des Zuchtbuches
- d) Zuchtverbot
- e) Löschung des Zwingernamens und anderer Eintragungen im Zuchtbuch
- f) Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln
- g) Ausschluss auf Dauer oder auf Zeit
- h) Amtsenthebung
- i) im Falle von unzulässiger Doppelmitgliedschaft gemäß § 6.5 der Satzung scheidet ein Amtsinhaber automatisch aus
- j) befristetes Ausstellungsverbot
- k) dauerhaftes Ausstellungsverbot

Eine Amtsenthebung kann neben einer Vereinsstrafe nach den Buchstaben a) bis g) erfolgen. Die Strafen c) bis f) finden nur bei Zuchtverstößen und entsprechenden anderen Vergehen Anwendung.

11.2 Auf Ausschluss kann erkannt werden

- a) bei groben Verletzungen der Satzung oder Verstößen gegen die Interessen des Verbandes, bei grob vereinschädigendem Verhalten;
- b) bei schweren Verfehlungen gegen die Zuchtbestimmungen, gegen den Tierschutz oder die Ausstellungsordnung. Ein grober Verstoß gegen die Ausstellungsordnung liegt u.a. vor bei Eingriffen am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.
- c) bei wiederholten vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung des Verbandes bzw. die Interessen des Verbandes sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
- d) nach Maßgabe dieser Satzung;
- e) bei wiederholt unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben (auch in einem anderen dem VDH angeschlossenen Rassehundezuchtverein) in unmittelbaren Zusammenhang steht.

11.2.1 Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Kreis von Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Hundezucht angehören oder Hundehändlern, Gelegenheit zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

11.2.2 Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen ist der Vorstand berechtigt, bei Verstößen gegen die Zuchtordnung erhöhte Gebühren gemäß der Gebührenordnung des Verbandes zu erheben.

11.2.3 Zuchtrichter können, unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dieser Satzung, mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung. Dies gilt nur bei rechtskräftigen Entscheidungen.

11.2.4 Jeder Verhängung einer Vereinsstrafe hat eine schriftliche oder mündliche Anhörung voranzugehen. Jede Vereinsstrafe hat in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat zu stehen.

11.3 Disziplinarorgane

Disziplinarorgane des Verbandes sind der Vorstand, der Ehrenrat, die Mitgliederversammlung und das VDH-Verbandsgericht.

11.3.1 In Disziplinarangelegenheiten ermittelt der 1. Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ohne Ansehen der Person. Sie sind berechtigt, Personen ihres Vertrauens mit Ermittlungsaufgaben zu betrauen, wobei in Ausstellungs- und Zuchtfragen die zuständigen Vorstandsmitglieder, in Disziplinarangelegenheiten gegen Zuchtrichter der Zuchtrichterobmann hinzuzuziehen sind. Das betroffene Mitglied ist anzuhören.

Erscheint aufgrund des Untersuchungsergebnisses die Verhängung einer disziplinarischen Maßnahme geboten, ist die Sache dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Kommt dieser bei einem von der Mitgliederversammlung gewählten Amtsträger zu dem Ergebnis, dass ein Ausschluss und/oder eine Amtsenthebung gerechtfertigt ist, legt er die Sache der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

11.3.2 Richtet sich ein Bestrafungsantrag gegen ein Mitglied des Vorstandes, obliegen die Ermittlungen und die Verhängung der Vereinsstrafe dem Ehrenrat des Verbandes. Kommt der Ehrenrat zu dem Ergebnis, dass eine Amtsenthebung und/oder ein Ausschluss gerechtfertigt ist, legt er die Sache der Mitgliederversammlung zur Entscheidung



vor. Sofern nicht innerhalb der nächsten 6 Monate eine turnusmäßige Mitgliederversammlung stattfindet, ist der Vorstand verpflichtet, binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Wird dies versäumt, ist der Vorsitzende des Ehrenrates berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

11.3.3 Gegen die Entscheidung des Vorstandes in Disziplinarangelegenheiten gegenüber Mitgliedern - mit Ausnahme des Verweises - kann Berufung beim Ehrenrat eingelegt werden. Diese muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Soweit der Ehrenrat in den Fällen des 11.3.2 entscheidet, ist die Berufung binnen einer Ausschlussfrist von 1 Monat beim Verbandsgericht des VDH einzulegen. Gleiches gilt, soweit die Mitgliederversammlung einen Ausschluss und / oder eine Amtsenthebung verfügt.

11.3.4 Die Berufung gegen Entscheidungen des Vorstands und gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Ehrenrates hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand, bzw. der Ehrenrat in Fällen des 10.3.2, kann jedoch beschließen, dass für die Dauer des Berufungsverfahrens gegen einen Ausschluss sämtliche oder einzelne Mitgliedsrechte ab Zustellung der Strafentscheidung suspendiert werden. Das gleiche gilt für Ehrenamtsenthebungen. Eine derartige Entscheidung kann nur aus gewichtigen Gründen, beispielsweise bei schwerwiegenden Zuchtverstößen oder Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, verhängt werden und bedarf eines gesonderten Beschlusses mit Begründung.

11.4 Unanfechtbare Entscheidungen des Vorstandes, des Ehrenrates oder der Mitgliederversammlung können im nächstmöglichen VK-Verbandsorgan veröffentlicht werden.

11.5 Die Vollstreckung rechtskräftiger bzw. bestandskräftiger Entscheidungen des Ehrenrates, der Mitgliederversammlung und des VDH-Verbandsgerichts ist vom Vorstand des VK e.V. zu besorgen.

§ 12 Ehrenrat

12.1 Der Ehrenrat ist in Disziplinarangelegenheiten zuständig als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes sowie erstinstanzlich in Vereinsstrafverfahren gegen Mitglieder des Vorstands. Er ist weiter zuständig zur Klärung von Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und der Verbandsordnungen, zur Klärung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verbandsaufgaben und für alle Aufgaben, die in dieser Satzung oder den Verbandsordnungen vorgesehen sind.

12.2 Der Ehrenrat ist kein Organ des Verbandes. Er entscheidet in der Besetzung von 3 Personen, sofern die Ehrenratsverfahrensordnung nichts anderes vorsieht. Der Ehrenratsvorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Beisitzer des Ehrenrates müssen als Mitglied dem Verband angehören und sollen in der Kynologie erfahren sein. Die Mitglieder des Ehrenrates sowie jeweils drei Ersatzmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben auch über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Abschluss anhängiger Verfahren im Amt. Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden; sie dürfen dem Verbandsvorstand nicht angehören.

12.3 Der Ehrenrat wird nur auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind Mitglieder des Verbandsvorstandes und Verbandsmitglieder. Alle Anträge auf Verfahrenseröffnung sind an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Der Eingang bei der Geschäftsstelle ist für die Berechnung von Fristen maßgebend. Anträge müssen begründet und erforderlichenfalls mit Beweismitteln versehen sein. Alle Anträge, einschließlich aller Anlagen und aller Folgeschriftsätze, müssen in vierfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

12.4 Zulässigkeitsvoraussetzung für das Ehrenratsverfahren ist der Nachweis der Zahlung eines Kostenvorschusses durch den Antragsteller in Höhe von € 250,00. Davon ausgenommen ist der Verbandsvorstand. Der Kostenvorschuss muss innerhalb der Antragsfrist bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sein. Als Tag des Einganges gilt bei Barzahlung das auf der Quittung vermerkte Datum, bei Überweisung der Tag der Gutschrift auf dem Verbandskonto, bei Scheckzahlungen der Tag der Wertstellung auf dem Verbandskonto.

12.5 Für das Tätigwerden des Ehrenrates werden Verfahrenskosten erhoben. Diese setzen sich aus einer Verwaltungspauschale und den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des Ehrenrates einschließlich des Protokollführers, den Zeugen und den Sachverständigen entstanden sind. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt im schriftlichen Verfahren 125,00 Euro, in Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, 200,00 Euro, bei angeordneter Beweisaufnahme 250,00 Euro. Wird ein Antrag auf Tätigwerden des Ehrenrates zurückgenommen, bevor dieser eine



verfahrenseinleitende Entscheidung getroffen hat, ermäßigt sich die Verwaltungskostenpauschale auf 100,00 Euro. Wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen, werden Kosten mindestens in Höhe des für das Verfahren erforderlichen Vorschusses sowie Verwaltungskosten für ein schriftliches Verfahren festgesetzt. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen, die §§ 91 - 93 und §§ 95 - 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist zulässig. Die Kosten trägt der Antragsteller jedoch selbst.

12.6 Das Verfahren vor dem Ehrenrat wird durch eine Ehrenratsordnung, die Bestandteil der Satzung ist, geregelt. Diese Verfahrensordnung regelt auch verbindlich das Verfahren bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und bei Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens. Sie enthält ferner Regelungen zur Vollstreckung, des Gnadenerweises, der Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung und Regelungen betreffend der Kostentragung, die Kostenfestsetzung und weiterer Vorschusszahlungen sowie der Festsetzung des Gegenstandswertes.

12.7 Der Ehrenrat kann die Entscheidung des Vorstandes bestätigen, gänzlich aufheben oder verschärfen. Verhängte Ordnungsgelder fließen der Verbandskasse zu.

12.8 Gegen die Entscheidungen des Ehrenrates in Disziplinarangelegenheiten gegenüber Mitgliedern, kann binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung des Ehrenrates Klage beim VDH-Verbandsgericht erhoben werden. Gleiches gilt für Berufungen gegen Disziplinarentscheidungen gegenüber Mitgliedern des Vorstands. Die Berufung gegen seine Entscheidungen muss binnen einer Ausschlussfrist von 1 Monat nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des VDH-Verbandsgerichts, Westfalendamm 174, 44141 Dortmund, eingegangen sein. Berufung gegen sonstige Entscheidungen des Ehrenrates sind bei der Mitgliederversammlung einzulegen, und zwar binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat über die Geschäftsstelle des Verbandes.

12.9 Sofern es nicht möglich ist, einen Ehrenrat zu bilden bzw. bei Fehlen der Voraussetzungen des § 11.2 Satz 3, ist das VDH-Verbandsgericht zuständig, dessen Verfahren sich nach der VDH-Verbandsgerichtsordnung richtet.

12.10 Gegen Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichts kann nur die ordentliche Gerichtsbarkeit binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung angerufen werden. Wird diese Frist versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Entscheidung anerkannt.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer sind an keinerlei Weisungen gebunden. Sie vereinbaren den Zeitpunkt der Prüfungen. Die Prüfung findet am Wohnort des Schatzmeisters statt. Ihnen sind alle Unterlagen, die sie anfordern, wie Vorstandsprotokolle, Kontoauszüge, Belege auszuhändigen. Die Prüfer können sich davon Kopien fertigen. Die Kassenunterlagen (Dateien) sind den Prüfern, wenn möglich 4 Wochen vor der Prüfung zu übersenden. Dabei ist davon auszugehen, dass eine Bearbeitungszeit der Kassenführer von 4 Wochen ausreichend ist. Die Prüfung für das vergangene Geschäftsjahr soll möglichst im ersten Kalendervierteljahr des darauffolgenden Jahres erfolgen. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Der VK hat 3 Kassenprüfer und die Prüfungen erfolgen im 4-Augenprinzip.

§ 14 Auflösung des Verbandes und Zweckänderung

14.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Mehrheit von 4/5 aller gültigen Stimmen.

14.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fungieren der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Falle über die Verwendung des Verbandsvermögens.

14.3 Eine Änderung des Verbandszweckes kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlossen werden. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.

§ 15 Ermächtigung des 1. Vorsitzenden zu Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, von sich aus Satzungsänderungen und -ergänzungen, die vom Dachverband VDH oder der FCI



zwingend vorgeschrieben sind, vorzunehmen und dem Registergericht zur Eintragung einzureichen. Gleiches gilt bei Beanstandungen durch den VDH. Dieses ist im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

§ 16 Ergänzender Verweis auf VDH-Satzung und -Ordnungen

Für alle Punkte, die durch die VK-Satzung nicht geregelt sind, gelten die jeweils gültigen Satzungen und Ordnungen des VDH e.V..

§ 17 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie wurde am 1. Oktober 1966 auf der Hauptversammlung in Frankfurt-Main, Hotel Union, beschlossen, am 27. Juli 1991 auf der Satzungsversammlung in Essen, am 13. September 1992 auf der Satzungsversammlung in Haan-Gruiten, am 24. September 2000 auf der Hauptversammlung in Wiesbaden, am 01. Mai 2010 bei der Sitzungshauptversammlung in Alsfeld, am 06. Mai 2012 bei der Sitzungshauptversammlung in Alsfeld geändert; in der Mitgliederversammlung vom 16.11.2013 in Baunatal neu gefasst, in der Mitgliederversammlung vom 01.11.2015 in Baunatal geändert, am 29.9.2016 durch Beschluss gern. § 14 der Satzung geändert, mit Änderungen vom 01.05. 2017 und 25.11. 2017, in der Mitgliederversammlung vom 28.11.2021 in Heiningen beschlossen, in der Mitgliederversammlung vom 19.06.2022 in Alsfeld beschlossen, in der Mitgliederversammlung vom 25.02.2024 in Baunatal, als neu einzutragen, beschlossen, in der Mitgliederversammlung vom 30.03.2025 in Alsfeld, als neu einzutragen, beschlossen.

Eingetragen beim Registergericht Kassel am 16.03.2026 auf Basis der Mitgliederversammlung vom 30.03.2025